

BSRH 0022/06

BESCHLUSS

vom 8.8.2008

In der Rehabilitierungssache der Betroffenen ...

hat die Kammer für Rehabilitierung des Landgerichts Dresden durch

Präsident des Landgerichts Halfar
- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Hofmann

Vizepräsident des Landgerichts Schulze-Griebler
- als beisitzende Richter -

beschlossen:

Der mit Verfügung vom 24.6.2008 bestimmte Termin zur mündlichen Erörterung am 19.8.2008 wird

aufgehoben.

Der Antragsteller erhält Gelegenheit, zu seinem Antrag anschließend bis 15.9.2008 schriftlich vorzutragen.

Gründe:

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 StrReHaG ist über den Antrag im Rehabilitierungsverfahren in der Regel ohne mündliche Erörterung zu entscheiden. Der Termin zur mündlichen Erörterung war nach § 11 Abs. 3 Satz 2 StrReHaG von der Kammer bestimmt worden, um dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seine auf besonders umfangreichem schriftlichem Sachvortrag beruhende und von der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des OLG Dresden abweichende Rechtsauffassung mündlich abschließen zu erläutern. Im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens sieht die Kammer nunmehr von einer mündlichen Erörterung ab, denn eine zusätzliche Aufbereitung des Verfahrensstoffs ist entgegen der ursprünglichen Annahme der Kammer durch die mündliche Erörterung nicht zu erwarten. Die Terminbestimmung wurde vielmehr in einer auch im Internet verbreiteten Presseerklärung vom 21.7.2008 zum Anlass genommen, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Kammer habe durch die Bestimmung des Erörterungstermins bereits zu erkennen gegeben, dass sie geneigt sei, ihre bisherige ständige Rechtsprechung aufzugeben. Zudem wird angekündigt, den vom Antragsteller als öffentlich angesehenen Erörterungstermin dazu zu nutzen, „ein wichtiges Stück Zeitgeschichte aufzudecken“. Auch dies deutet darauf hin, dass der Erörterungstermin mit als öffentliches Forum genutzt werden sollte. Vor diesem Hintergrund sieht die Kammer von einer mündlichen Erörterung ab. Der Antragsteller hat Gelegenheit abschließend innerhalb der gesetzten Frist schriftlich vorzutragen.

(Halfar)
Präsident des Landgerichts

(Hofmann)
Richterin am Landgericht

(Schulze-Griebler)
Vizepräsident des Landgerichts